

Förderprogramm

für Elektromotorroller und
Elektromotorräder

1 Ziel des Förderprogramms

Ziele der Stadt Unterschleißheim im Energiebereich sind der sparsame, rationelle und umweltschonende Einsatz von Energie und anderen Ressourcen. Als ein weiterer zukunftssträchtiger Baustein in diesem Konzept wird auch der Einsatz von alternativer Antriebstechnologie unterstützt. Aus diesem Grund fördert die Stadt Unterschleißheim den Einsatz von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2 Definition

2.1

Das Förderprogramm ist beschränkt auf zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse L. Diese umfasst zwei-, drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge, wozu Fahrräder mit Antriebssystem, zweirädrige und dreirädrige Kleinkrafträder, zweirädrige und dreirädrige Krafträder, Krafträder mit Beiwagen, leichte und schwere Straßen-Quads sowie leichte und schwere Vierradmobilien gehören.

2.2

Die Fahrzeuge werden dabei ausschließlich von einem Elektromotor angetrieben.

3 Förderumfang

3.1

Die Stadt Unterschleißheim hat ein Förderprogramm für Elektromotorroller für die private oder gewerbliche Nutzung aufgelegt. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller 25 % der Gesamtkosten (unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsfähigkeit) bis zu einer maximalen Fördersumme von 500 EUR.

3.2

Zur Förderung stehen als Budget 5.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung des Fahrzeugs wird unabhängig von privater oder gewerblicher Nutzung gewährt. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Je Antragsteller/-in ist die Höchstzahl der Anträge auf 1 (eins) für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt.

3.3

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Bei Förderung von Leasing-Neufahrzeugen gem. Nr. 4.2 wird der ausbezahlte Förderbetrag anteilig für jeden vollen Monat, um welchen die Leasing-Vertragslaufzeit durch vorzeitige Vertragsbeendigung unterschritten wird, vom Förderempfänger zurückgefordert. Der Leasingnehmer hat die Stadt hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie der Stadt Unterschleißheim können mit weiteren Zuwendungen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

4.2

Gefördert werden Neufahrzeuge und Leasing-Neufahrzeuge mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten oder länger sowie die Umrüstung von Fahrzeugen auf Elektro. Die Nutzung des Elektrofahrzeugs kann sowohl privat als auch gewerblich erfolgen. Der Tag der Zulassung muss durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung belegt werden. Als Elektroneufahrzeuge gelten auch Tages- oder Kurzzulassungen durch gewerbliche Fahrzeughändler; für diesen Fall ist eine Kopie des jeweiligen Kaufvertrags vorzulegen. Voraussetzung der Qualifizierung als Tages- bzw. Kurzzulassung als Elektroneufahrzeug ist, dass – außer im Rahmen der Überführung – eine Nutzung des Fahrzeuges bisher nicht erfolgt ist.

Jedes Fahrzeug wird nur einmal gefördert und schließt sämtliches Zubehör aus.

4.3

Gefördert werden Elektrofahrzeuge, bei denen der Kauf- oder Leasingvertrag bzw. die Umrüstung auf Elektro bei Stellung des Förderantrags nicht länger als drei Monate zurückliegen.

5 Förderungsfähiger Personenkreis

5.1

Förderung nach diesem Programm können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abschnitt 4 natürliche Personen, Personengesellschaften, soweit sie im Handelsregister oder im Partnerschaftsregister eingetragen sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts beantragen, die ein Neufahrzeug käuflich erwerben, leasen oder ein Fahrzeug auf Elektroantrieb umrüsten.

Es werden nur Fahrzeuge gefördert, deren Halter bzw. bei Leasing der Leasingnehmer seinen Erstwohnsitz im Stadtgebiet von Unterschleißheim, sein Gewerbe oder Vereinsitz in Unterschleißheim angemeldet hat.

5.2

Von dem förderungsfähigen Personenkreis ausgenommen sind solche natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit Fahrzeuge vertreiben. Die Zulassung berechtigt in diesen Fällen nicht zur Förderung.

6 Verfahren

6.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

zu stellen.

Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de heruntergeladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter stadt@ush.bayern.de angefordert, oder
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten

abgeholt werden.

6.2

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- je nach Fahrzeugklasse eine Kopie Fahrzeugschein/Zulassungsnachweis/Versicherungsnachweis
- Rechnung über den Erwerb oder das Leasing samt Leasingvertrag eines elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugs oder über die Umrüstung eines Fahrzeugs auf Elektroantrieb
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag

Für jedes zu fördernde Fahrzeug ist ein eigener Förderantrag zu stellen.

6.3

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos gemäß Ziffer 2 nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus.

6.4

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms.

6.5

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

6.6

Die Stadt Unterschleißheim behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.

6.7

Dieses Förderprogramm in der Fassung vom März 2022 tritt zum 24.03.2022 in Kraft.

6.7

Dieses Förderprogramm in der Fassung vom 30.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Unterschleißheim, 30.11.2022

A handwritten signature in black ink, reading "Christoph Böck". The signature is written in a cursive style with a large, looping initial 'C'.

Christoph Böck
Erster Bürgermeister